



# Verordnung des ETH-Rates über die Gebühren im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Gebührenverordnung ETH-Bereich)

Änderung vom 8. Dezember 2016

---

Der ETH-Rat  
verordnet:

I

Die Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 6 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Wer an einem Weiterbildungsprogramm teilnimmt, das nicht unter die Absätze 1 und 2 fällt, entrichtet für das ganze Programm ein Schulgeld. Die Höhe des Schulgeldes ist im Anhang Ziffer 1.2.4 geregelt.

*Art. 10 Abs. 1 Bst. a und a<sup>bis</sup> sowie 2<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Verwaltungsgebühren sind zu entrichten für:

- a. die Anmeldung als Studierende oder Doktorierende an einer ETH oder als Kandidierende für die Aufnahmeprüfung zur Zulassung an eine ETH;
- a<sup>bis</sup>. die Teilnahme am Eignungstest für das Bachelor-Studium Humanmedizin;

<sup>2bis</sup> Die Schulleitung der ETH Zürich kann Ziffer 2.2.5 des Anhangs betreffend die Gebühr für die Teilnahme am Eignungstest für das Bachelor-Studium Humanmedizin anpassen. Sie richtet sich dabei nach den Beschlüssen der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

<sup>1</sup> SR 414.131.7

III

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2017 in Kraft.

8. Dezember 2016

Im Namen des ETH-Rates

Der Präsident: Fritz Schiesser

*Anhang*  
(Art. 2 Abs. 9 und 10 Abs. 2)

## Schulgeld sowie andere Benutzungs- und Verwaltungsgebühren

*Verweis bei der Anhangnummer*

(Art. 2 Abs. 9, 6 Abs. 2<sup>bis</sup> und 10 Abs. 2)

*Ziff. 1.2.4, 2.2.1a und 2.2.5*

	ETHZ (in CHF)	EPFL (in CHF)
...		
1.2.4 <i>Weiterbildungsprogramme gemäss Art. 6 Abs. 2<sup>bis</sup></i>	580	580
...		
2.2.1a <i>Anmeldung als Kandidierende für die Aufnahmeprüfung zur Zulassung an eine ETH</i>		
– Kandidierende mit schweizerischer Vorbildung	–	50
– Kandidierende mit ausländischer Vorbildung	–	150
...		
2.2.5 <i>Gebühr für die Teilnahme am Eignungstest für das Bachelor-Studium Humanmedizin:</i>	200	–

